

Merkblatt für Einreisende

Einreisende müssen sich in häusliche Quarantäne begeben, wenn sie sich innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet. Die jeweils aktuelle Aufstellung finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Was ist zu tun?

Begeben Sie sich bitte unmittelbar nach Ihrer Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder in eine andere geeignete Unterkunft und bleiben Sie dort für einen Zeitraum von 14 Tagen. Während dieser Zeit dürfen Sie keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören.

Bitte kontaktieren Sie nach Ihrer Einreise unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Sollten Sie Ihren Wohnsitz im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München haben, ist das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) für Sie zuständig. Bitte füllen Sie den auf der Internetseite (www.muenchen.de/corona) veröffentlichten Meldebogen für Einreisende aus und senden Sie diesen an die E-Mail Adresse corona-einreisende.rgu@muenchen.de.

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, setzen Sie sich bitte unbedingt zusätzlich mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt bzw. dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 in Verbindung. Informieren Sie die Praxis unbedingt vorab telefonisch und teilen Sie mit, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden. In schweren Fällen rufen Sie – wie bei anderen Erkrankungen auch – den Rettungsdienst unter 112. Teilen Sie unbedingt auch hier mit, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden.

Welche Ausnahmen gibt es von der Pflicht der häuslichen Quarantäne?

Sie sind ausnahmsweise nicht verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, wenn:

- Sie über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Coronavirus stützen. Diese darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Bayern in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat mit ausreichendem Qualitätsstandard durchgeführt worden sein.
- Sie beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren.
- Sie Tätigkeiten ausüben, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Volksvertretung, der Regierung, der Verwaltung sowie der Organe der EU- und internationaler Organisationen zwingend notwendig sind. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.
- Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter*in oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, der Bahn, von Bussen außerhalb der Bundesrepublik aufgehalten haben.
- Sie zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Bayern einreisen.
- Sie sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Sie einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (u. a. geteiltes Sorgerecht, Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen). Der Aufenthalt im Ausland darf nicht der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung gedient haben.
- Sie nur zur Durchreise in den Freistaat einreisen und diesen auf unmittelbarem Weg verlassen.
- Sie Angehörige/r der Bundeswehr oder einer alliierten Streitkraft im Sinne des NATO-Truppenstatus oder wenn Sie Polizeivollzugsbeamte/r sind und aus dem Einsatz oder aus einer einsatzgleichen Verpflichtung im Ausland zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind.

Diese Ausnahmen gelten nicht, falls Sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.

Sollte für Sie eine der oben genannten Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne zutreffen oder Sie bereits bei der Einreise einen negativen Corona-Test, der maximal 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt wurde, vorweisen können, müssen Sie sich nicht beim Gesundheitsamt melden. Der negative Corona-Test bzw. ein entsprechender Beleg (z. B. eine Bestätigung durch den Arbeitgeber, dass Sie zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich einreisen) muss jedoch vorgewiesen werden können.

Für Fragen kontaktieren Sie uns gerne unter corona-einreisende.rgu@muenchen.de oder unter 089/233-96333.

Falls Sie keine Möglichkeit haben, den o.g. Meldebogen elektronisch an das RGU zu senden, können Sie diesen auch gerne per Post schicken:

Referat für Gesundheit und Umwelt

C1-CT 2.4 EQV-Management

Bayerstraße 28a

80335 München

Aktuelle Informationen finden Sie außerdem unter: www.muenchen.de/corona

